



**Stadt Gaildorf**  
Kreis Schwäbisch Hall

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (BGI. 2000, Seite 582, berichtigt Seite 698), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gaildorf am 25. September 2019 folgende Satzung beschlossen

**Satzung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung  
„Bröckingen Aalener Straße“  
vom 25.09.2019**

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst den im zeichnerischen Teil der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung eingefassten Bereich und beinhaltet die Flurstückes 71 und 69/1.

**§ 2 Inhalt**

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung besteht aus den mit Ausfertigungsvermerk versehenen Planunterlagen. Die Planunterlagen setzen sich zusammen aus den zeichnerischen Festsetzungen und den textlichen Festsetzungen einschließlich der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 25.09.2019 erstellt durch das Kreisplanungsamt des Landratsamts Schwäbisch Hall.

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Ausgefertigt: Gaildorf,

Frank Zimmermann  
Bürgermeister